



**KULTUSMINISTER  
KONFERENZ**

**Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses  
der Allgemeinen Hochschulreife  
(Kolleg – Institut zur Erlangung der Hochschulreife)**

---

(Beschluss der KMK vom 09.09.1983 i. d. F. vom 06.06.2024)



---

(Name und Ort der Schule)

**Zeugnis**

der Allgemeinen Hochschulreife

(Vor- und Zuname)

---

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

hat sich nach dem Besuch des Kollegs – Institut zur Erlangung der Hochschulreife – erfolgreich der Abiturprüfung unterzogen.

---

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung)
- Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung), i. F. Oberstufenvereinbarung
- (Rechtsgrundlagen des jeweiligen Landes).

---

<sup>1</sup> Die Aufnahme dieser Rubrik in das Zeugnisformular bleibt freigestellt.

<sup>2</sup> Es steht den Unterrichtsverwaltungen frei, hier das Bekenntnis der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers zu vermerken.

Vor- und Zuname:

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase<sup>3</sup>

(Halbjahresergebnisse aus Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet; dabei werden mit \* versehene Ergebnisse für maximal zwei Fächer doppelt gewichtet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.)

Fach <sup>4</sup> und ggf. Bes. Lernleistung, Facharbeit	Bewertung <sup>5</sup> <b>Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung</b>			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Bildende Kunst				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Sozialkunde/Politik				
Geographie				

<sup>3</sup> Bezeichnung erfolgt nach Regelung des Landes.

<sup>4</sup> Fächer, ihre Bezeichnung und Reihenfolge erfolgen nach Regelung des Landes.

<sup>5</sup> Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.

\* Doppelt gewichtet gemäß Ziff. 9.5.4 der Oberstufenvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung.

Vor- und Zuname:

Fach <sup>4</sup>	Bewertung <sup>5</sup> Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Religion/Ethik <sup>6</sup>				
Sport				

	Fach	Thema	Punktzahl
Facharbeit <sup>7</sup>			

	zugeordnet zu Fach/Fächern	Thema	Punktzahl
Besondere Lernleistung <sup>8</sup>			

<sup>4</sup> Fächer, ihre Bezeichnung und Reihenfolge erfolgen nach Regelung des Landes.

<sup>5</sup> Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.

<sup>6</sup> Falls Religion/Ethik nach Regelung des Landes einem Aufgabenfeld zugeordnet ist, wird es dort aufgeführt.

<sup>7</sup> Entfällt in den Ländern, deren Regelungen keine Facharbeit vorsehen.

<sup>8</sup> Eine besondere Lernleistung kann in Block I mit bis zu 30 Punkten oder in Block II anstelle eines Prüfungsfachs auf grundlegendem Anforderungsniveau oder als 5. Prüfungselement angerechnet (Ziff. 9.5.5 der Oberstufenvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung).

Vor- und Zuname:

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung (**bei vier Prüfungsfächern**)

Prüfungsfach <sup>9</sup>	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
	schriftlich	mündlich	
PF1			
PF2			
PF3			
PF4			
ggf. Besondere Lernleistung			

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen  
(ggf. einschließlich Ergebnis einer Facharbeit  
und/oder einer besonderen Lernleistung)

mindestens 200,  
höchstens 600 Punkte

ermittelt nach

$$E = \frac{P}{S} \cdot 40$$

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten  
Fächern

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse  
(doppelt gewichtete Fächer zählen auch  
hier doppelt)

\_\_\_\_\_

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in  
den Prüfungsfächern in 5-facher Wertung<sup>10</sup>

mindestens 100,  
höchstens 300 Punkte

\_\_\_\_\_

Gesamtpunktzahl

mindestens 300,  
höchstens 900 Punkte

\_\_\_\_\_

Durchschnittsnote

\_\_\_\_\_

<sup>9</sup> Die Länder kennzeichnen die Fächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft wurden, mit „eA“.

<sup>10</sup> Wird zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Prüfungsfächer nur 4-fach gewertet.

Vor- und Zuname:

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung (**bei fünf Prüfungsfächern**)

Prüfungsfach <sup>9</sup>	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
	schriftlich	mündlich	
PF1			
PF2			
PF3			
PF4 <sup>11</sup>			
PF5 <sup>11</sup>			

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen  
(ggf. einschließlich Ergebnis einer Facharbeit  
und/oder einer besonderen Lernleistung)  
ermittelt nach

mindestens 200,  
höchstens 600 Punkte

$$E = \frac{P}{S} \cdot 40$$

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten  
Fächern

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse  
(doppelt gewichtete Fächer zählen auch  
hier doppelt)

\_\_\_\_\_

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in  
den Prüfungsfächern in 4-facher Wertung

mindestens 100,  
höchstens 300 Punkte

\_\_\_\_\_

Gesamtpunktzahl

mindestens 300,  
höchstens 900 Punkte

\_\_\_\_\_

Durchschnittsnote

\_\_\_\_\_

<sup>9</sup> Die Länder kennzeichnen die Fächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft wurden, mit „eA“.

<sup>10</sup> An die Stelle des 4. oder 5. Prüfungsfachs kann eine besondere Lernleistung treten.

Vor- und Zuname

IV. Fremdsprachen<sup>11</sup>

Fach	Jahrgangsstufe <sup>12</sup> von ... bis	Niveau gem. GER <sup>13</sup>

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums<sup>14</sup> gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.09.2005) ein.

V. Bemerkungen:

---

VI: [Frau/Herr bzw. nur Vor- und Zuname]:

---

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

[Vorsitzende(r)]<sup>15</sup>  
der Prüfungskommission

[Leiter/-in]<sup>15</sup> der Schule

---

<sup>11</sup> außer Arbeitsgemeinschaften

<sup>12</sup> Bezeichnung erfolgt nach der Regelung des Landes.

<sup>13</sup> Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen.

<sup>14</sup> Über die Bescheinigung eines Latinums, Graecums sowie ggf. Hebraicums entscheiden die Länder in eigener Zuständigkeit.

<sup>15</sup> Bitte die zutreffende Bezeichnung einfügen.



Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut			gut			befriedi- gend			ausrei- chend			mangelhaft			ungenü- gend
Noten	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0